

Veröffentlichung

Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2026

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben. Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	20,76 (24,70)	5,00 (5,95)	121,07 (144,07)	0,99 (1,18)
Umspannung auf Niederspannung	29,07 (34,59)	5,88 (7,00)	127,26 (151,44)	1,87 (2,23)
Niederspannung	37,37 (44,47)	6,59 (7,84)	133,45 (158,81)	2,74 (3,26)

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	20,18 (24,01)	0,99 (1,18)
Umspannung auf Niederspannung	21,21 (25,24)	1,87 (2,23)
Niederspannung	22,24 (26,47)	2,74 (3,26)

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung) für Kunden mit Leistungsmessung

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräten. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, den entsprechende Wandler sowie ggf. für Zusatzkomponenten oder -leistungen zusammen.

Leistung	Preis * €/a
Messstellenbetrieb (Zähler) Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	360,00 (428,40)
Messstellenbetrieb (Zähler) Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	360,00 (428,40)
Wandler Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	200,00 (238,00)
Wandler Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	40,00 (47,60)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger Niederspannung	7,50 (8,93)
Telekommunikationseinrichtung (durch AN)	5,00 (5,95)
Telekommunikationseinrichtung (durch NB)	30,00 (35,70)
Impulsweitergabe	132,96 (158,22)

Weitere Leistungen	Preis €/Vorgang
Manuelle Ablesung vor Ort bei RLM-Kunden	70,20 (83,54)

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3,00 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspannebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	66,00 (78,54)	5,28 (6,28)

2.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

2.2.1 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	39,60 (47,12)	2,11 (2,51)
Wärmepumpe	39,60 (47,12)	2,11 (2,51)
Elektromobilität	39,60 (47,12)	2,11 (2,51)

2.2.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct/kWh
SLP in NS	106,86 (127,16)	2,11 (2,51)

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	106,86 (127,16)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen lassen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	6,04 (7,19)
Standardlasttarifstufe	5,28 (6,28)
Niedriglasttarifstufe	2,11 (2,51)

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	08:45 bis 12:45 16:15 bis 20:00	-	-	08:45 bis 12:45 16:15 bis 20:00
Standardlastzeitfenster	05:00 bis 08:45 12:45 bis 16:15 20:00 bis 00:00	00:00 bis 00:00	00:00 bis 00:00	05:00 bis 08:45 12:45 bis 16:15 20:00 bis 00:00
Niedriglastzeitfenster	00:00 bis 05:00	-	-	00:00 bis 05:00

(Beispiel: 08:45 bis 12:45 bedeutet von 08:45:00 bis 12:44:59 Uhr;
00:00 bis 00:00 bedeutet von 00:00:00 bis 23:59:59 Uhr)

2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung) für Kunden ohne Leistungsmessung

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung in der Niederspannung	jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a
Einrichtungszähler Eintarif	7,80 (9,28)	78,00 (92,82)	218,40 (259,90)	780,00 (928,20)
Einrichtungszähler Zweitarif	13,60 (16,18)	83,80 (99,72)	224,20 (266,80)	785,80 (935,10)
Zweirichtungszähler Eintarif	13,60 (16,18)	83,80 (99,72)	224,20 (266,80)	785,80 (935,10)
Zweirichtungszähler Zweitarif	13,60 (16,18)	83,80 (99,72)	224,20 (266,80)	785,80 (935,10)
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	13,60 (16,18)	83,80 (99,72)	224,20 (266,80)	785,80 (935,10)
Wandler Niederspannung	40,00 (47,60)	–	–	–
Schaltgerät	7,50 (8,93)	–	–	–
Impulsweitergabe	132,96 (158,22)	–	–	–

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a
Mittelspannung	121,07 (144,07)
Umspannung auf Niederspannung	127,26 (151,44)
Niederspannung	133,45 (158,81)

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.sw-meerane.de) veröffentlicht.

5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Leistung	Preis in € pro Unterbrechung
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der Geschäftszeit des Netzes von 7.00 – 16.00 Uhr	45,06 (53,62)
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der Geschäftszeit des Netzes von 7.00 – 16.00 Uhr	45,06 (53,62)
Je Versuch Unterbrechung / Wiederherstellung	45,06 (53,62)

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Preise für Unterbrechung und Sperrversuch unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers. Kostenpflichtige Leistungen stellen u. a. die folgenden Sachverhalte dar: Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant; Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer; Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand; zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge.

Leistung	Preis in € pro Ablesung bzw. Stunde
Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	70,20 (83,54) pro Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	70,20 (83,54) pro Stunde

7. Sonstiges

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neufestgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Netzentgelte für 2026 der Übertragungsnetzbetreiber wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

In die Netzentgelte der Stadtwerke Meerane GmbH ist das reduzierte Übertragungsnetzentgelt eingeflossen.

Meerane, 19.12.2025